Bund der Tiroler Schützenkompanien

Frauen bei den Tiroler Schützen

(gem. Beschluss vom Bundesausschuss des BTSK vom 12. November 2011)

Präambel

Starke Frauen hat es in Tirol immer schon gegeben, nur wenige sind allerdings historisch in Erscheinung getreten. Dies liegt in erster Linie an den historischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Margarethe von Tirol, Katharina Lanz – das Mädchen von Spinges, das Thinner Gretele, das mit anderen Mädchen Latzfons verteidigte, Josefine Negrelli, Therese von Sternbach, Anna Hofer und unzählige andere.

Ihre Bedeutung im Werden unseres Landes, im Aufbau und in der Verteidigung von Tirol, lag nur in wenigen Einzelfällen in militärisch-operativen Aufgaben, sondern hauptsächlich in verlässlicher Arbeit im Hintergrund, im zähen Ringen um Familie und Hof, wie es eben in der Vergangenheit den Frauen zugedacht war. Tausende Frauen haben in allen Kriegen und Konflikten in ganz anderer Weise ihre Wehrhaftigkeit bewiesen. Frauen haben als tragende Säule unserer Gesellschaft einen festen Platz im Tiroler Schützenwesen, heute mehr als jemals zuvor.

Das ist keine neue Erkenntnis. Das war immer so, weil es aber eine Selbstverständlichkeit ist, wurde nie viel darüber geredet oder geschrieben und es ist dies mancherorts und zu mancher Zeit in Vergessenheit geraten. Seit jeher sind Frauen – meist eben Lebenspartnerinnen, Ehefrauen oder Mütter von Schützen, Jungschützen und Marketenderinnen – ein unverzichtbarer Teil des Schützenwesens, meist unbeachtet und vielfach nicht bedankt.

Der Respekt vor den Traditionen gebietet uns, diese auch laufend in Erinnerung zu rufen, lokale bis landesweite Gegebenheiten zu hinterfragen und gelegentlich zu unterstützen und aufzuklären. Nicht alles was in Teilen unseres Landes üblich geworden ist, ist auch ein Brauch, nicht alles beruht auf Traditionen, sondern gelegentlich auch einmal auf Eitelkeiten von Einzelpersonen.

Darüber hinaus sind wir auch aufgerufen, gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, Orientierung zu geben und Leitlinien von Zeit zu Zeit neu zu formulieren. Dies bedeutet keine Abkehr von Traditionen, sondern eine Rückbesinnung auf die Ursprünge, auf das Wahre und somit Stärkung des Schützenwesens.

Mitgliedschaft von Frauen im Tiroler Schützenwesen

Eine Kompanie kann jederzeit und im eigenen Ermessen weibliche Personen als ordentliche Mitglieder in die Kompanien aufnehmen.

Fahnenpatinnen oder andere weibliche Ehrenmitglieder können ebenfalls auch ordentliche Mitglieder der Kompanie sein und in der Folge auch Funktionen im Verein übernehmen.

Somit können Frauen als ordentliche Mitglieder selbstverständlich auch jede <u>nichtmilitärische Funktion</u> in einer Kompanie (Obfrau, Kassierin, Schriftführerin, Jungschützenbetreuerin, usw.) oder darüber hinaus (Internet, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit, Jungschützenwesen, usw.) übernehmen und bekleiden. Die Übernahme von militärischen Funktionen und das Bekleiden eines militärischen Ranges ist jedenfalls ausgeschlossen.

Spezielle Bezeichnungen und Funktionen sollen nach lokalen oder regionalen Traditionen (Marketenderinnen, Trachtenfrauen, Blumenmädchen, usw.) fortgeführt werden. Änderungen erfolgen im Ermessen der Kompanie.

Mädchen fallen bis zum 18. Lebensjahr unter das Statut des Jungschützenwesens, haben aber ab dem 16. Lebensjahr das volle aktive und passive Wahlrecht in der Kompanie.

Anmerkung:

Kinder und Jugendliche können zwar Vollmitglieder in einer Schützenkompanie sein, haben aber bis zum 16. Lebensjahr kein Wahlrecht. Als Stichtag für die Wahlberechtigung gilt der Geburtstag. Die aktive und passive Wahl ist ab dem 16. Lebensjahr möglich. Entscheidend für Einordnung nach der Schießordnung ist jedoch der Jahrgang, bzw. das Jahr in dem der 16. oder 18. Geburtstag gefeiert wird. Jugendliche können daher bis zum Ende jenes Jahres, in dem sie den 18. Geburtstag feiern, bei allen Jugend-Schießveranstaltungen teilnehmen, schießen aber in den Stellungen Stehend frei oder liegend frei.

So wie allen ordentlichen Mitgliedern können Frauen somit auch alle Auszeichnungen des Bundes, Viertel, Regimente, Bataillone (Talschaften) und Kompanien verliehen werden.

Anmerkung:

Es gilt allerdings zu bedenken, dass einem ordentlichen Mitglied einer Kompanie nicht der Ehrenkranz des Bundes verliehen werden kann. Diese hohe Auszeichnung für besondere Verdienste um das Schützenwesen ist Nicht-Mitgliedern vorbehalten.

Die Katharina-Lanz-Medaille wurde als Verdienstmedaille für weibliche Mitglieder geschaffen und wird ausschließlich an Frauen vergeben wird. Es ist

dies eine Auszeichnung in der speziellen und traditionellen "Frauenform" (Mascherl statt Ordensdreieck), die ausdrücklich auch "zivil" getragen werden kann und soll.

Anmerkung:

Die Katarina-Lanz-Medaille ist eine Verdienstmedaille, die vom BTSK bereits vor vielen Jahren eingeführt wurde. Die anderen Schützenbünde (SSB und WTSB) kennen diese Auszeichnung nicht. Die bisherige Vergabepraxis hat jedoch einen allzu großzügigen Umgang in manchen Bereichen gezeigt. Die KL-Medaille ist ausdrücklich keine Langjährigkeits-Medaille oder eine Marketenderinnen-Abschieds-Medaille.

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis sollen die Richtlinien für die Vergabe geändert werden:

- die Vergabe soll nicht mehr allein von der Kompanie entschieden werden können
- die Vergabe ist an besondere Verdienste geknüpft
- eine Vergabe bei Mitgliedschaften unter 6 Jahren ist nicht möglich
- der Antrag ist entsprechend zu begründen; weiters ist eine Stellungnahme der Viertelmarketenderinnen oder der Bundesmarketenderin erforderlich
- der Antrag ist und durch einen Major zu bestätigen und jedenfalls dem Bataillonskommandanten zur Kenntnis zu bringen

Frauen bei den Tiroler Schützen tragen keine Waffen.

Anmerkung:

Waffentragende weibliche Mitglieder, die den Exerziererfordernissen unterliegen ("Schützin") gibt es definitiv nicht. Wenn eine Frau "Waffen" trägt, so kann dies lediglich im symbolischen Sinne, im Gedenken an eine konkrete historische Person oder an spezielle historische Ereignisse sein [Katharina Lanz – Gabel, Josefine Negrelli – Säbel, Juliana (Jana) Krismer –Gewehr, u.a.]. Dies liegt im Ermessen der Kompanie und erscheint nur dort angebracht, wo diese Traditionen bereits seit vielen Jahren gelebt werden.

Marketenderin

Der Begriff kommt aus dem mittelalterlichen Militärwesen. Ein Marketender (lat. mercator -Handelsmann, Kaufmann, Händler) war ein Händler, der in einem Tross die Truppen begleitete, mit Lebensmittel verpflegte und die Verwundeten medizinisch versorgte.

Marketenderinnen sind keine Einrichtung der Tiroler Landesverteidigung, sondern wurden mit Aufschwung der Trachtenschützen in der 2. Hälfte des 19. Jhdts. eingeführt.

Marketenderin ist die häufigste und bekannteste Funktion von Frauen im Schützenwesen. Es ist dies eine ehrenvolle Aufgabe, die jedoch mit einem hohen Maß an Verantwortung und mit bestimmten Erfordernissen verbunden ist.

Die Marketenderinnen bilden mit dem Hauptmann und mit den weiteren Offizieren den Kopf einer jeden Kompanie. Es sind daher alle Augen auf sie gerichtet. Zur Ausübung der Funktion einer Marketenderin ist der Ledigenstand keine Voraussetzung.

Anmerkung:

Dass eine Marketenderin unverheiratet sein muss, um diese Funktion ausüben zu können, entspricht zwar vielfach der gängigen Praxis bei der Bestellung, wurde aber nie festgelegt. Es hat sich vielfach so entwickelt. Es steht dies nirgends geschrieben und war nie Bestandteil irgendwelcher Grundsätze oder Leitlinien.

Hierbei kann die Rolle der Frau im Allgemeinen und die der Marketenderinnen im Besonderen im Schützenwesen des Welschtirol durchaus Vorbild sein.

Die Marketenderin achtet insgesamt auf ein gepflegtes Äußeres. Die Tracht ist auf jeden Fall sauber zu halten. Vor jeder Ausrückung sollte die Tracht zeitgerecht kontrolliert werden, damit Flecken (z.B. Lippenstift, Make-Up, usw.) entfernt oder Reparaturen (eingerissener Saum, usw.) durchgeführt werden können.

Die Tracht sollte nach Möglichkeit frisch gebügelt angezogen werden. Die Spitzen der Bluse sollen gestärkt sein. Die Schürze soll nicht zu kurz und nicht zu lang sein (ungefähr 5-6 cm kürzer als der Rock). Die ordentlich gebügelten Schürzenbänder werden vorne zu einer Masche gebunden: links - ledig; rechts – verheiratet.

Zur Tracht gehören passende Schuhe (Trachtenschuhe). Vor allem aber sollten Modeschuhe (mit hohem Absatz, mit Perlen- oder Goldschmuck) vermieden werden.

Der Hut sitzt dann perfekt, wenn er waagrecht und etwas in die Stirn gedrückt ist. Der Hut soll also nicht am Hinterkopf "kleben". Die Hutbänder werden nicht unter dem Kinn, sondern hinter dem Nacken gebunden.

Anmerkung:

Befolgen Marketenderinnen diese Tipps, so brauchen sie keine Sorge zu haben, die Kopfbedeckung zu verlieren. Sie wirken daher nicht verkrampft zu wirken und haben automatisch eine gute Haltung.

Die Tracht ist an sich Schmuck genug. Daher sind beim Tragen von Ohrringen und Ketten schlichte Ausführungen zu wählen, am besten passend zur Tracht. Besonders auffällige und hervorstechende Farben und Formen (Modeschmuck (große Ohrringe, Halsketten, übergroße Armbanduhren oder viele Ringe) sind unpassend und sollten vermieden werden.

Haare sollten immer ordentlich frisiert und, sofern sie über die Schulter reichen, hochgesteckt, gezöpft oder zusammengebunden werden (auch unter dem Hut oder der Haube), damit man die schöne Tracht, aber vor allem Dein Gesicht

sowie die frauliche Nackenlinie sehen kann. Bei Haarschmuck gilt derselbe Grundsatz wie für Ohrringe und Ketten.

Hinsichtlich Make-Up, Lippenstift und Fingernägeldesign (die berühmten roten Fingernägel oder bunte Nagelverlängerungen) gilt es ebenfalls in Farbe und Ausführung dezent und zurückhaltend zu bleiben. Bunte Bemalungen und auffällige Farben sind unpassend in dieser Funktion.

Wie alle Schützen haben auch Marketenderinnen der Messfeier mit nötiger Andacht beizuwohnen.

Beim Kommando "Habt Acht!" (z.B. beim Abspielen der Landeshymne) stehen die Marketenderinnen – gleich wie die Schützen – gerade.

Marketenderinnen salutieren nicht. Ansonsten gelten für das Marschieren dieselben Regelungen der Exerziervorschrift wie bei den Schützen. Bei der Defilierung blicken die Marketenderinnen zur Ehrentribüne. Das Winken oder das Schwenken des Schnapsfassels (Panzele) gilt als unpassend und ist zu unterlassen.

Schützen und Marketenderinnen sollten während der Ausrückungen nicht rauchen!

Das Ausgeben von Schnaps während der Heiligen Messe ist ausnahmslos untersagt.

Vom Schnapsausschenken ist im Rahmen von Empfängen vor einer Heiligen Messe ist abzusehen. Das traditionelle Begrüßungsschnapsl wird erst nach der Messe gereicht!

Marketenderinnen unter 18 Jahren (Jungmarketenderinnen) dürfen keinen Schnaps ausschenken. Die Abgabe von Schnaps hat eine ältere Marketenderin zu übernehmen, sie darf aber von einer Jungmarketenderin begleitet werden, die das Kassieren und das Reinigen der Gläser, Stamperlen oder Becher übernimmt. Dies ist jedoch erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich.

5/6

Anmerkung: Das Tiroler Jugendschutzgesetz besagt:

• Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

- Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, ob sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt wurden, nicht erwerben oder konsumieren.
- An Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren, die sie nicht konsumieren dürfen auch nicht abgegeben werden.

An bereits erheblich alkoholisierte Festteilnehmer sollte kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden.

Aufgaben der Bundesmarketenderin:

- Vertretung der Anliegen aller weiblichen Mitglieder im Schützenwesen in der Bundesleitung (von der Jungmarketenderin bis zur Fahnenpatin)
- Koordination der Viertel- und Bataillonsmarketenderinnen
- leitende Aufgaben in der Ausbildung von weiblichen Funktionsträgern im Schützenwesen, insbesondere Marketenderinnen

Aufgaben der Viertel- und Bataillonsmarketenderinnen:

• ihre Aufgaben entsprechen denen der Bundesmarketenderin, jedoch beschränkt auf ihren räumlichen Wirkungsbereich

Stand: BA 12. November 2011